

Überraschungen für Makler bei den Unfalltarifen der Interlloyd

Seit Dezember 2012 stehen Kunden der Interlloyd folgende Tarifvarianten zur Verfügung:

- *Protect*
- *Premium*
- *Premium Plus*

Da alle drei Tarife in einem gemeinsamen Bedingungswerk benannt werden, liegt es nahe, dass die Leistungen des Premium Plus in jedem Punkt denen des Tarifes Premium überlegen sind. Dies trifft überraschenderweise nicht zu. Hinzu kommen diverse Unklarheiten. Auf beide Punkte soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

Autor: Stephan Witte

■ Struktur des Bedingungswerkes

Anders als die Bezeichnungen vermuten lassen, kann man die Tarife Premium und Premium Plus nicht als aufeinander aufbauende Tarife interpretieren. Vielmehr sind diese, wie auch der Tarif Protect, voneinander unabhängige Tarife, die allerdings in einem Gesamtbedingungswerk zusammengefasst sind. Während der Tarif Protect sich nur durch die Umstellung auf Unisex geändert hat, sind die Tarife Premium und Premium Plus – wie in der Branche üblich – Unfalltarife, die grundsätzlich Musterbedingungen des GDV folgen und durch BBR erweitert wurden.

■ Mitwirkungsanteil

Ein zentraler Punkt bei der Bewertung von Unfallversicherungstarifen stellen die Regelungen zur Bewertung von Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen dar. Beim Mitwirkungsanteil (MWA) wartet die Interlloyd mit der ersten Überraschung auf:

• **Protect:**

Kürzung ab einem MWA von 40%, für Personen ab 60 Jahren Kürzung ab 25%

• **Premium:**

Personen unter 18 Jahren: keine Kürzung des MWA

Personen ab 18 Jahren und unter 60 Jahren: Kürzung ab einem MWA von 50%
Personen ab 60 Jahren: Kürzung ab 25% MWA

• **Premium Plus:**

Personen unter 18 Jahren: keine Kürzung des MWA.

Personen ab 18 Jahren und unter 60 Jahren: wurden alle Gesundheitsfragen im Antrag wahrheitsgemäß verneint, so entfällt eine Kürzung, ansonsten gilt eine Kürzung ab einem MWA von 70%. Für beide Versichertengruppen kann allerdings in vielen Fällen schon ab einem MWA von 25% eine Kürzung erfolgen. Siehe Ziffer 6.3.2 der Bedingungen.

Personen ab 60 Jahren: Kürzung ab 25% MWA

Das bedeutet, dass bei Antragsstellung gesunde Kunden, die später beispielsweise unter Diabetes melitus oder Multipler Sklerose leiden, im Rahmen des Tarifs Premium Plus eine Kürzung des Prozentsatzes vom Invaliditätsgrad bereits ab einem Mitwirkungsanteil von 25% bekommen, während Versicherte im scheinbar schwächeren Tarif Premium noch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres von einem verbesserten Mitwirkungsanteil von 50% profitieren.

Das dürfte Kunden und Makler gleichermaßen irritieren.

■ Diverse Vergiftungen

Ein weiteres Beispiel für eine Ungereimtheit sind die Regelungen zur Mitversicherung von Nahrungsmittelvergiftungen bzw. Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Siehe Tabelle auf Seite 59. Der Tarif Premium Plus ist aus den beschriebenen Gründen, bezogen auf die Mitversicherung von Vergiftungen, nur für Personen unter 14 Jahren empfehlenswert, während ältere Personen sowohl im Premium als auch Premium-Plus-Tarif gut daran tun würden, sich von ihrem Versicherer eine Klarstellung einzuholen, wie die Bedingungen an dieser Stelle auszulegen sind.

■ Uneinheitliche Regelungen zum Alterstarif

Irritierend ist auch, dass die Umstellung in den Alterstarif im Tarif Premium nach Ziffer 5.2 BBU Premium erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres, im Tarif Premium Plus jedoch abweichend nach Ziffer 8.2 BBU Premium Plus in zwei Schritten erstmals schon zur Vollendung des 60. und anschließend des 75. Lebensjahres erfolgt.



Diverse Vergiftungen

Interlloyd: Weiteres Beispiel für eine Ungereimtheit sind die Regelungen zur Mitversicherung von Nahrungsmittelvergiftungen bzw. Vergiftungen durch Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

	Interlloyd (Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2013); Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung „Premium“, Stand 12.2012)	Interlloyd (Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2013); Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung „Premium Plus“, Stand 12.2012)	Interlloyd (Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2013); Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung „Premium Plus“, Stand 12.2012)
	[Personen ab 67 Jahren]	[Personen unter 14 Jahren]	[Personen ab 14 bis unter 60 Jahren]
	Besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei ungewollten Vergiftungen durch die Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund?		
Wortlaut der Bedingungen	AUB: „4.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.“ Premium: „4.7 Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen Abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung) mitversichert.“	„7.14 Vergiftungen durch Verschlucken fester oder flüssiger Stoffe Für Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund besteht abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 Versicherungsschutz. Mitversichert sind für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auch Vergiftungen oder Verätzungen im Mund- oder Rachenraum durch die Einführung feste oder flüssige Stoffe.“	„7.14 Vergiftungen durch Verschlucken fester oder flüssiger Stoffe Für Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund besteht abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 Versicherungsschutz. Mitversichert sind für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auch Vergiftungen oder Verätzungen im Mund- oder Rachenraum durch die Einführung feste oder flüssige Stoffe.“
	Premium „4.7 Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen Abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung) mitversichert.“		
Beleg	Ziffer 4.7 Premium in Verbindung mit Ziffer 4.2.5 AUB 2013	Ziffer 7.14 BBU Premium Plus	Ziffer 7.14 BBU Premium Plus
Bewertung der Frage	Unklar (unter Ziffer 4.7 – siehe unten – werden Nahrungsmittelvergiftungen abweichend zur Überschrift nur beispielhaft benannt, so dass auch sonstige feste oder flüssige Stoffe durch den Schlund ggf. als mitversichert zu betrachten wären. Dass der Tarif Premium teilweise höherwertige Leistungen als der Premium Plus hat, lässt sich aus der Mitwirkungsklausel ableiten, so dass ein Vergleich zur hier klaggestellten Klausel des Premium Plus-Tarifes hier keinen relevanten Erkenntnisgewinn geben kann. Aufgrund der Unklarheit wird vorsichtigerweise bei der Bewertung ein „nein“ unterstellt).	Ja (sofern unter 14 Jahren; steht im Widerspruch zu Ziffer 7.15 (siehe unten), wo generell die Einnahme schädlicher Stoffe mitversichert ist, was üblicherweise nur durch den Mund erfolgen kann. Nahrungsmittelvergiftungen werden hier aber nur beispielhaft benannt. Eine echte Erweiterung sind die Verätzungen im Mund und Rachenraum, ohne dass ein Eindringen in den Magen durch Verschlucken vorliegen muss).	unklares „nein“ (steht im Widerspruch zu Ziffer 7.15 (siehe unten), wo generell die Einnahme schädlicher Stoffe mitversichert ist, was üblicherweise nur durch den Mund erfolgen kann. Nahrungsmittelvergiftungen werden hier aber nur beispielhaft benannt. Kein Einschluss von Schäden durch Verätzungen).
	Besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei Nahrungsmittelvergiftungen / Lebensmittelvergiftungen?		
Wortlaut der Bedingungen	„4.7 Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen Abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung) mitversichert.“	„7.15 Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen Abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung) mitversichert“	„7.15 Gesundheitsschäden durch Nahrungsmittelvergiftungen Abweichend von Ziffer 4.2.5 AUB 2013 ist die Einnahme von Stoffen, deren Schädlichkeit der versicherten Person nicht bewusst war (z.B. Nahrungsmittelvergiftung) mitversichert“
Beleg	Ziffer 4.7 Premium	Ziffer 7.15 BBU Premium Plus	Ziffer 7.15 BBU Premium Plus
Bewertung der Frage	ja	ja	ja

■ Infektionsklausel:

Lepra ersetzt Pest

Eine weitere Besonderheit betrifft u.a. die Infektionsklausel. Während im Premiumtarif Pest als versicherte Infektion eingeschlossen ist, gilt dies nicht für den Tarif Premium Plus, in dem dafür Lepra eingeschlossen ist. Die ebenfalls nur hier ausdrücklich benannten Krankheiten Echinokokkose (Fuchsbandwurm), Schlafkrankheit sowie Tularämie (Hasenpest) sind bereits durch Ziffer 7.13.1 a) des Tarifs Premium Plus bzw. Ziffer 4.6.1 a) des Tarifs Premium abgedeckt.

■ Plus-Kunden benötigen weniger Augenlicht

Bemerkenswert ist auch die Gliedertaxe des Premium Plus, in der der Invaliditätsgrad für den Verlust eines Auges mit 60% angegeben wird. Ergänzend heißt es hierzu in Ziffer 2.2

„Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Sind bei einem Unfallereignis beide Augen, das Gehör auf beiden Ohren in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so erhöht sich der festgestellte Invaliditätsgrad um die Hälfte. Ist die Funktionsunfähigkeit in unterschiedlichen Umfang eingeschränkt, so wird stattdessen der Invaliditätsgrad für das geringer geschädigte Organ verdoppelt.“

Sieht man einmal von der etwas sonderbaren Formulierung ab, so bedeutet dies $60\% + 50\% \text{ von } 60\% = 90\%$ für den Tarif Premium Plus, während im Tarif Premium keine Regelung getroffen wird und die Leistung demnach $60\% \cdot 2 = 120\%$ = reduziert auf das Maximum von 100% beträgt.

Wurde die Sehkraft eines Auges durch einen Unfall nicht teilweise, sondern vollständig geschädigt und war die Sehkraft auf dem ersten Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren, so gilt für das zweite Auge ein Invaliditätsgrad von 100% im Tarif Premium bzw. 90% ($60\% + 50\%$ von 60%) im Tarif Premium Plus.

War das erste Auge vor dem Unfall nur teilweise, so also beispielsweise zu 20%, geschädigt, so gilt für das zweite Auge im Tarif Premium ein Invaliditätsgrad von 60%, im Tarif Premium Plus abweichend von 72% (60% minus 20% Vorschädigung = 48%; $48\% + 50\% = 72\%$).

Eine Dokumentation hierzu erscheint daher angeraten, da der Tarif Premium Plus hier sicher in den meisten Fällen eine Besserstellung gegenüber dem Tarif Premium bedeutet, aber eben nur teilweise.

■ Bekannte Mängel in der Unfallrente

Es ist ein altbekanntes Übel, dass die Bedingungen für Unfallrenten häufig zum Nachteil der Bedingungen für die Versicherung von Invaliditätsleistungen abweichen. Dies betrifft an dieser Stelle auch die Interlloyd. Dies liegt daran, dass die Unfallbedingungen hier ein weitgehend autarkes Bedingungsnetzwerk haben und insbesondere in der Ziffer 2.1.3.2 der AUB eine gemeinsame Grundlage mit dem Rest des Bedingungsnetzes haben.

Eigenbewegungen

Beispielsweise sind die Leistungserweiterungen für mitversicherte Eigenbewegungen im Rahmen der Unfallrente nicht von Ziffer 2.1.3.2 AUB 2013 bzw. den AUB 2007 erfasst, so dass hier eine sehr genaue Dokumentierung gerade bei Abschluss des Tarifs Premium Plus dringend erforderlich wäre.

Mitwirkungsanteil

Gleiches gilt für den ggf. verbesserten Mitwirkungsanteil in den Tarifen Premium und Premium Plus, der laut Ziffer 1.5 und 3 AUB 2007 in Verbindung mit Ziffer 3 AUB 2013 nicht zum Tragen kommt, da Ziffer 1.5 AUB 2007 die Anwendung der für die Invaliditätsleistung verbesserten Mitwirkungsregelungen ausschließt.

Invaliditätsanmeldefristen / Gliedertaxe / Infektionsklausel

Die Invaliditätsanmeldefristen weichen ebenfalls von den Premium Plus-Bedingungen ab.

Gleiches gilt für die Gliedertaxe, wobei diese sowohl deutlich vom Premium als auch dem Premium-Plus-Tarif abweicht und anders als dort u.a. keine definierten Invaliditätsgrade für den Verlust innerer Organe oder für Stimmverlust ausweist.

Überraschend ist auch, dass noch nicht einmal die Infektionsklausel denselben Wortlaut wie im Rahmen der Mitversicherung des Invaliditätsrisikos aufweist (siehe Ziffer 5.2.4 AUB 2007).

■ Unfallrente wo bist Du?

Nach Aussage des Versicherers würden abweichend alle Leistungserweiterungen zwar nicht der Tarife Protect und Premium, aber sehr wohl des Tarifes Premium Plus ohne Einschränkung auch für parallel abgeschlossene Unfallrententartarife gelten. Dies ist allerdings nicht nachvollziehbar, da in den gesamten BBR zum Tarif Premium Plus an keiner einzigen Stelle ein Bezug auf die AUB gemacht wird und außer in Ziffer 9.5 der BBR (Lebensnachweis für laufende Rentenzahlungen) kein einziger Hinweis auf Unfallrentenleistungen erfolgt.

■ Interessante

Alleinstellungsmerkmale

Neben den beschriebenen Ungereimtheiten gibt es auch unübliche Leistungsmerkmale im Rahmen der Unfallversicherung der Interlloyd. Diese sind allerdings nicht bedingungsseitig, sondern im Versicherungsschein geregelt:

- Telefonischer Unfall-Erstberatungs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (Opfer-Rechtsschutz)
- Schadenersatz-Rechtsschutz für Unfallopfer

Grundsätzlich gelten in diesem Zusammenhang die ARB 2011, die den Unfallversicherungen der Interlloyd beigelegt sind.

■ Fazit

Obwohl der Premium-Tarif in vielen Punkten weit besser als der Markt ist und für sich genommen durchaus als „empfehlenswert“ gelten kann, sollten Unklarheiten vor Vertragsabschluss dringend rechtsverbindlich mit dem Versicherer geklärt werden.

Darüber hinaus sollte deutlich über die Nachteile des Premium-Tarifes gegenüber dem nur scheinbar jeweils mindestens gleichwertigen, grundsätzlich aber leistungsstärkeren Tarif Premium Plus, aufgeklärt werden.

Wer eine ausführliche Dokumentierung vermeiden möchte, sollte besser die Finger von den aktuell verkaufsoffenen Unfalltarifen der Interlloyd lassen.